

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1953

Ausgegeben am 13. Juni 1953

16. Stück

- 54.** Verordnung: Statut für das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.
55. Verordnung: Bei Verleihung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich zu entrichtende Verwaltungsabgaben.
56. Kundmachung: Teilweise Aufhebung von Bestimmungen der Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, der Umlagenordnung, BGBl. Nr. 215/1947, und der Handelskammer-Wahlordnung — HKWO., BGBl. Nr. 11/1950.
57. Kundmachung: Beitritt Libyens zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt.
58. Kundmachung: Beitritt Ceylons zum Abkommen von Neuchâtel vom 8. Feber 1947 über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Zweiten Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte.
59. Kundmachung: Neuerliche Abänderung von Fristen, die im Übereinkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung über den Vermögenstransfer der Südtiroler Rückopantanten vorgesehen sind.

54. Verordnung der Bundesregierung vom 13. Mai 1953, betreffend das Statut für das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

Auf Grund des § 2 des Bundesgesetzes vom 2. April 1952, BGBl. Nr. 89, über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich, wird das anliegende Statut für das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates erlassen.

Raab	Schärf	Helmer	Gerö
Kolb	Maisel	Kamitz	Thoma
Illig	Waldbrunner	Gruber	

Anlage

Statut

für das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

I.

Das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich wird an österreichische Staatsbürger verliehen, die für die Republik Österreich hervorragende gemeinnützige Leistungen vollbracht und ausgezeichnete Dienste geleistet haben. Gemäß § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 2. April 1952, BGBl. Nr. 89, über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich, verleiht der Bundespräsident das Ehrenzeichen auf Vorschlag der Bundesregierung.

II.

(1) Das Ehrenzeichen gelangt zur Verleihung als:

Großstern des Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich;

Großes goldenes Ehrenzeichen am Bande für Verdienste um die Republik Österreich;

Großes goldenes Ehrenzeichen mit dem Stern für Verdienste um die Republik Österreich;

Großes goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich;

Großes silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich;

Großes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich;

Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich;

Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich;

Goldenes Verdienstzeichen der Republik Österreich;

Silbernes Verdienstzeichen der Republik Österreich;

Goldene Medaille für Verdienste um die Republik Österreich;

Silberne Medaille für Verdienste um die Republik Österreich;

Bronzene Medaille für Verdienste um die Republik Österreich.

(2) Der Bundespräsident ist gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 2. April 1952, BGBl. Nr. 89, über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich, mit dem Tag seiner Wahl auf Lebensdauer Besitzer des Großsternes des Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich.

(3) Die Beschreibung der Dekorationen ist in der Beilage 1, die Bestimmungen über die Art des Tragens derselben sind in der Beilage 2 enthalten.

(4) Die Verleihungsdiplome werden in einfacher Ausstattung ausgefertigt.

(5) Jede mit einem oder nacheinander mit mehreren Graden des Ehrenzeichens ausgezeichnete Person ist berechtigt, die ihr zukommenden Dekorationen in der aus der Beilage 2 zu entnehmenden Art anzulegen und zu tragen sowie sich als „Besitzer“ dieser Auszeichnungen zu bezeichnen. Andere Vorrechte sind damit nicht verbunden.

III.

(1) Die in Silber ausgeführten Dekorationen (Sterne zu einzelnen Graden des Ehrenzeichens) bleiben, sofern im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist, Eigentum des Bundes und sind nach dem Ableben des Ausgezeichneten rückzustellen. Die Besitzer solcher Dekorationen haben sich vor deren Ausfolgung zu verpflichten, dafür Sorge zu tragen, daß die Dekorationen nach ihrem Ableben von ihren Erben rückgestellt werden, falls sie nicht vom Besitzer gegen Erlag der Gesteungskosten anlässlich der Verleihung oder von ihren Erben zu den im Zeitpunkt des Ablebens des Besitzers maßgebenden Gesteungskosten erworben werden.

(2) Die übrigen Dekorationen des Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich verbleiben im Eigentum der Beliehenen und deren Erben.

Beilage 1

Beschreibung der Dekorationen des Ehrenzeichens.

1. Großstern des Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich:

- a) Hüftdekoration (Kleinod): Höhe 50 Millimeter, Breite 50 Millimeter. Achtspitziges, golden bordiertes, beiderseits rot emailliertes Kreuz mit weiß emailliertem Mittelkreuz, überhöht von dem goldenen Adler des österreichischen Bundeswappens mit aufgelegtem, emailliertem Bindenschild, umgeben von den emaillierten Wappen der Bundesländer. Die Verbindung des Kreuzes mit der Kokarde des Bandes wird durch einen vergoldeten Ring hergestellt.
- b) Band: Rot, 110 Millimeter breit, mit einem weißen 20 Millimeter breiten Mittelstreifen und beiderseits mit einem je 2 Millimeter breiten, weißen Vorstoß versehen.
- c) Bruststern: Auf einem aus acht glatten Strahlenbündeln gebildeten goldenen Stern von 98 Millimeter Durchmesser liegt der goldene Adler des österreichischen Bundeswappens, umgeben von einem Lorbeerkranz mit den aufgelegten, emaillierten Wappen der Bundesländer.

2. Großes goldenes Ehrenzeichen am Bande für Verdienste um die Republik Österreich:

- a) Hüftdekoration (Kleinod): Höhe 50 Millimeter, Breite 50 Millimeter. Achtspitziges, golden bordiertes, beiderseits rot emailliertes Kreuz mit weiß emailliertem Mittelkreuz, überhöht von dem goldenen Adler des österreichischen Bundeswappens mit aufgelegtem, emailliertem Bindenschild, umgeben von den emaillierten Wappen der Bundesländer. Die Verbindung dieses Kreuzes mit der Kokarde des Bandes wird durch einen vergoldeten Ring hergestellt.
- b) Band: Rot, 110 Millimeter breit, mit einem weißen 20 Millimeter breiten Mittelstreifen und beiderseits mit einem je 2 Millimeter breiten, weißen Vorstoß versehen.
- c) Bruststern: Auf einem aus acht glatten Strahlenbündeln gebildeten silbernen Stern von 98 Millimeter Durchmesser liegt der goldene Adler des österreichischen Bundeswappens, umgeben von einem Lorbeerkranz mit den aufgelegten, emaillierten Wappen der Bundesländer.

3. Großes goldenes Ehrenzeichen mit dem Stern für Verdienste um die Republik Österreich:

- a) Halsdekoration (Kleinod): Höhe 50 Millimeter, Breite 50 Millimeter. Achtspitziges, golden bordiertes, rot emailliertes Kreuz mit weiß emailliertem Mittelkreuz, überhöht von dem goldenen Adler des österreichischen Bundeswappens mit aufgelegtem, emailliertem Bindenschild, umgeben von den emaillierten Wappen der Bundesländer. Die Verbindung des Kreuzes mit dem Bande wird durch eine 26 Millimeter lange, 4 Millimeter breite, brillantierte, vergoldete Öse hergestellt.
- b) Band: Rot, 47 Millimeter breit, mit einem 25 Millimeter breiten, weißen Mittelstreifen und beiderseits mit einem je ein Millimeter breiten, weißen Vorstoß versehen.
- c) Bruststern: Auf einem aus acht glatten Strahlenbündeln gebildeten silbernen Stern von 80 Millimeter Durchmesser liegt der goldene Adler des österreichischen Bundeswappens, umgeben von einem Lorbeerkranz mit den aufgelegten, emaillierten Wappen der Bundesländer.

4. Großes goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich:

- a) Halsdekoration (Kleinod): Höhe 50 Millimeter, Breite 50 Millimeter. Achtspitziges, golden bordiertes, rot emailliertes Kreuz mit weiß emailliertem Mittelkreuz, überhöht von dem goldenen Adler des öster-

reichischen Bundeswappens mit aufgelegtem, emailliertem Bindenschild, umgeben von den emaillierten Wappen der Bundesländer. Die Verbindung des Kreuzes mit dem Bande wird durch eine 26 Millimeter lange, 4 Millimeter breite, brillantierte, vergoldete Öse hergestellt.

- b) Band: Rot, 47 Millimeter breit, mit einem 25 Millimeter breiten, weißen Mittelstreifen und beiderseits mit einem je ein Millimeter breiten, weißen Vorstoß versehen.

5. Großes silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich:

a) Halsdekoration (Kleinod): Höhe 50 Millimeter, Breite 50 Millimeter. Achtspitziges, silbern bordiertes, rot emailliertes Kreuz mit weiß emailliertem Mittelkreuz, überhöht von dem silbernen Adler des österreichischen Bundeswappens mit aufgelegtem, emailliertem Bindenschild, umgeben von den emaillierten Wappen der Bundesländer. Die Verbindung des Kreuzes mit dem Bande wird durch eine 26 Millimeter lange, 4 Millimeter breite, brillantierte, versilberte Öse hergestellt.

- b) Band: Rot, 47 Millimeter breit, mit einem weißen, 10 Millimeter breiten Mittelstreifen und beiderseits mit einem je ein Millimeter breiten, weißen Vorstoß versehen.

6. Großes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich:

Brustdekoration (Kleinod): Achtspitziges, rot emailliertes Kreuz von 60 Millimeter Durchmesser mit weiß emailliertem Mittelkreuz, leicht gewölbt, silbern bordiert mit aufgelegtem, silbernem Adler des österreichischen Bundeswappens mit emailliertem Bindenschild, umgeben von den emaillierten Wappen der Bundesländer.

7. Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich:

a) Kleinod: Höhe 45 Millimeter, Breite 45 Millimeter. Achtspitziges, golden bordiertes, rot emailliertes Kreuz mit weiß emailliertem Mittelkreuz, überhöht von dem goldenen Adler des österreichischen Bundeswappens mit aufgelegtem, emailliertem Bindenschild, umgeben von den emaillierten Wappen der Bundesländer. Die Verbindung des Kreuzes mit dem dreieckig gefalteten Bande wird durch einen vergoldeten Ring hergestellt.

- b) Band: Rot, 45 Millimeter breit, mit einem 25 Millimeter breiten, weißen Mittelstreifen und beiderseits einem je ein Millimeter breiten, weißen Vorstoß versehen.

8. Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich:

a) Kleinod: Höhe 45 Millimeter, Breite 45 Millimeter. Achtspitziges, silbern bordiertes, rot emailliertes Kreuz mit weiß emailliertem Mittelkreuz, überhöht von dem silbernen Adler des österreichischen Bundeswappens mit aufgelegtem, emailliertem Bindenschild, umgeben von den emaillierten Wappen der Bundesländer. Die Verbindung dieses Kreuzes mit dem dreieckig gefalteten Bande wird durch einen versilberten Ring hergestellt.

- b) Band: Rot, 45 Millimeter breit, mit einem 7 Millimeter breiten, weißen Mittelstreifen und beiderseits einem je ein Millimeter breiten, weißen Vorstoß versehen.

9. Goldenes Verdienstzeichen der Republik Österreich:

a) Kleinod: Höhe 45 Millimeter, Breite 45 Millimeter. Achtspitziges, vergoldetes Kreuz, glatt gerändert, mit erhabenem, glattem Mittelkreuz auf guilochiertem Grund. Das Kreuz wird überhöht von dem goldenen Adler des österreichischen Bundeswappens, umgeben von den nicht emaillierten Wappen der Bundesländer. Die Verbindung des Kreuzes mit dem dreieckig gefalteten Bande wird durch einen vergoldeten Ring hergestellt.

- b) Band: Rot, 45 Millimeter breit, mit einem 25 Millimeter breiten, weißen Mittelstreifen und beiderseits einem je ein Millimeter breiten, weißen Vorstoß versehen.

10. Silbernes Verdienstzeichen der Republik Österreich:

a) Kleinod: Höhe 45 Millimeter, Breite 45 Millimeter. Achtspitziges, versilbertes Kreuz, glatt gerändert, mit erhabenem, glattem Mittelkreuz auf guilochiertem Grund. Das Kreuz wird überhöht von dem silbernen Adler des österreichischen Bundeswappens, umgeben von den nicht emaillierten Wappen der Bundesländer. Die Verbindung des Kreuzes mit dem dreieckig gefalteten Bande wird durch einen versilberten Ring hergestellt.

- b) Band: Rot, 45 Millimeter breit, mit einem 7 Millimeter breiten, weißen Mittelstreifen und beiderseits einem je ein Millimeter breiten, weißen Vorstoß versehen.

11. Goldene Medaille für Verdienste um die Republik Österreich:

a) Medaille: Kreisrund, vergoldet, 40 Millimeter Durchmesser. Auf der Vorderseite in der Mitte der Adler des österreichischen Bundeswappens, umgeben von einem

Lorbeerkranz mit dem Wappen der österreichischen Bundesländer. Auf der Rückseite der Medaille die Aufschrift: „Für Verdienste um die Republik Österreich“. Die Verbindung mit dem dreieckig gefalteten Bande wird durch eine vergoldete, geprägte, viereckige Öse und einen vergoldeten, schmalen, ovalen Ring hergestellt.

- b) Band: Rot, 45 Millimeter breit, mit einem 7 Millimeter breiten, weißen Mittelstreifen und beiderseits einem je ein Millimeter breiten, weißen Vorstoß versehen.

12. Silberne Medaille für Verdienste um die Republik Österreich:

a) Medaille: Kreisrund, versilbert, 40 Millimeter Durchmesser. Auf der Vorderseite in der Mitte der Adler des österreichischen Bundeswappens, umgeben von einem Lorbeerkranz mit den Wappen der österreichischen Bundesländer. Auf der Rückseite der Medaille die Aufschrift: „Für Verdienste um die Republik Österreich“. Die Verbindung mit dem dreieckig gefalteten Bande wird durch eine versilberte, geprägte, viereckige Öse und einen versilberten, schmalen, ovalen Ring hergestellt.

- b) Band: Rot, 45 Millimeter breit, mit einem 7 Millimeter breiten, weißen Mittelstreifen und beiderseits einem je ein Millimeter breiten, weißen Vorstoß versehen.

13. Bronzene Medaille für Verdienste um die Republik Österreich:

a) Medaille: Kreisrund, in patinierter Bronze, Durchmesser 40 Millimeter. Auf der Vorderseite in der Mitte der Adler des österreichischen Bundeswappens, umgeben von einem Lorbeerkranz mit den Wappen der österreichischen Bundesländer. Auf der Rückseite der Medaille die Aufschrift: „Für Verdienste um die Republik Österreich“. Die Verbindung mit dem dreieckig gefalteten Bande wird durch eine bronzierte, geprägte, viereckige Öse mit einem bronzierten, schmalen, ovalen Ring hergestellt.

- b) Band: Rot, 45 Millimeter breit, mit einem 7 Millimeter breiten, weißen Mittelstreifen und beiderseits einem je ein Millimeter breiten, weißen Vorstoß versehen.

Beilage 2

Art des Tragens der Dekorationen des Ehrenzeichens.

(1) Der Besitzer des Großsternes und des Großen goldenen Ehrenzeichens am Bande für Verdienste um die Republik Österreich trägt die

Dekoration an dem von der rechten Schulter vorne und rückwärts zur linken Hüfte verlaufenden Bande, den Bruststern an der linken Brustseite.

(2) Der Besitzer des Großen goldenen Ehrenzeichens mit dem Stern für Verdienste um die Republik Österreich trägt die Dekoration an dem Bande um den Hals, den Bruststern an der linken Brustseite.

(3) Der Besitzer des Großen goldenen sowie der des Großen silbernen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich tragen die Dekoration an dem Bande um den Hals.

(4) Der Besitzer des Großen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich trägt die Dekoration an der linken Brustseite.

(5) Der Besitzer des Goldenen und des Silbernen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich sowie der Verdienstzeichen der Republik Österreich und der Medaillen für Verdienste um die Republik Österreich tragen die Dekoration am dreieckig gefalteten Bande an der linken Brustseite.

(6) Auf geistlichen Gewändern, Talaren usw. werden die Bänder des Großen goldenen Ehrenzeichens am Bande für Verdienste um die Republik Österreich in Falten gelegt breit um den Hals getragen. Das Kleinod hängt in der Mitte auf der Brust.

(7) Frauen tragen das Goldene Ehrenzeichen, das Silberne Ehrenzeichen, die Verdienstzeichen und die Medaillen an einem maschenartig genähten Bande, das die den einzelnen Graden entsprechende Breite und Farbenverteilung aufweist.

55. Verordnung der Bundesregierung vom 13. Mai 1953 über die bei Verleihung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich zu entrichtenden Verwaltungsabgaben.

Auf Grund des § 3 des Bundesgesetzes vom 2. April 1952, BGBl. Nr. 89, über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

§ 1. (1) Für die Verleihung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich haben die Beliehenen, soweit in dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist, Verwaltungsabgaben zu entrichten.

(2) Die Verwaltungsabgabe beträgt für die Verleihung:

- a) des Großen goldenen Ehrenzeichens am Bande für Verdienste um die Republik Österreich 500 S;
 b) des Großen goldenen Ehrenzeichens mit dem Stern für Verdienste um die Republik Österreich 300 S;

- c) des Großen goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich 200 S;
- d) des Großen silbernen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich 150 S;
- e) des Großen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich 100 S;
- f) des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich 70 S;
- g) des Silbernen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich 50 S.

§ 2. (1) Die Verwaltungsabgabe ist von der beliebigen Person auf Grund der amtlichen Verständigung über die erfolgte Verleihung vor Ausfolgung des Dekretes über die Verleihung oder des Ehrenzeichens ohne amtliche Bemessung auf das von der Österreichischen Präsidentschaftskanzlei bestimmte Postscheckkonto einzuzahlen.

(2) Das Dekret über die Verleihung und das Ehrenzeichen werden, abgesehen von den Fällen des § 3, erst ausgefolgt, wenn sich der Empfänger des Ehrenzeichens über die vorschriftsmäßige Einzahlung des vollen Verwaltungsabgabebetrages ausgewiesen hat.

§ 3. (1) Angestellte des Bundes, der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände sind, sofern ihnen ein Ehrenzeichen für Verdienste, die sie sich in diesem Beruf erworben haben, verliehen wird, von der Entrichtung der Verwaltungsabgabe befreit.

(2) Im übrigen ist die Verwaltungsabgabe nur insoweit einzuheben, als dadurch der notdürftige Unterhalt der beliebigen Person und der Personen, für die sie nach dem Gesetz zu sorgen hat, nicht gefährdet wird.

Raab	Schärf	Helmer	Gerö
Kolb	Maisel	Kamitz	Thoma
Illig	Waldbrunner		Gruber

56. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 20. April 1953 über die teilweise Aufhebung von Bestimmungen der Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, der Umlagenordnung, BGBl. Nr. 215/1947, und der Handelskammer-Wahlordnung — HKWO., BGBl. Nr. 11/1950.

Gemäß Art. 139 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1930, BGBl. Nr. 127, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 26. März 1953, Zl. G 20/52, V 33, 34, 35/52, als gesetzwidrig aufgehoben:

I. In der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 15. Juli 1947, BGBl. Nr. 223, über die Errichtung der Fachgruppen und Fachverbände der gewerblichen Wirtschaft (Fachgruppenordnung) in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 43/1948, 167/1948, 38/1949, 244/1949, 60/1950, 208/1950, 112/1951, 42/1952 und 56/1952

- 1. im § 9 Abs. 2: den letzten Satz,
- 2. im § 2 Abs. 1 des Anhanges: die Ziffer 22 (Fachverband der Elektrizitätswerke) sowie in Ziffer 23 die Worte: „und Wasser-“,
- 3. im § 3 Abs. 2 des Anhanges: die Ziffer 28 (Bundesgremium der Tabakverschleißer),
- 4. im § 4 des Anhanges: die Ziffer 7 (Fachverband der Lotteriegeschäftsstellen),
- 5. im § 5 Abs. 1 des Anhanges: die Ziffer 4 (Fachverband der Unternehmungen des drahtlosen Nachrichten- und Rundspruchverkehrs) sowie die Ziffer 9 (Fachverband der Kraftfahrerschulen),
- 6. im § 6 des Anhanges: die Ziffer 3 (Fachverband der Heilbadeanstalten, Kuranstalten und Heilquellen), die Ziffer 6 (Fachverband der Privattheater und verwandten Unternehmungen) und die Ziffer 7 (Fachverband der Lichtspieltheater), diese Ziffern zur Gänze, sowie in Ziffer 8 (Fachverband der Vergnügungsbetriebe) die Worte: „für Saalbetriebe“, „für Musik- und Tanzbetriebe“, „für Spielbanken“, „für Rennplätze“, „für Eislaufplätze“, „für Schießstätten“, „für Kegelbahnen“, „für Tischtennis“, „für Tennisplätze“, „für Box- und Ringmanager“, „für Tanzschulen“, „für Kunsttanz“, „für Tanzarrangeure“ und „für die Schausteller“;

II. in der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 6. August 1947, BGBl. Nr. 215, über die Einhebung von Umlagen und Gebühren durch die Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Umlagenordnung)

- 1. den § 10,
- 2. den Abs. 2 des § 11,
- 3. im § 13 Abs. 1 die Worte: „wobei für die nach dem Opferfürsorgegesetz (StGBI. Nr. 90/1945) begünstigten Personen, für Kriegsbeschädigte und in Wiedergutmachungsfällen Ermäßigungen vorzusehen sind“ und

III. in der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 22. Dezember 1949, BGBl. Nr. 11/1950, über die Wahlen der Organe der nach dem Handelskammergesetz gebildeten Körperschaften (Handelskammer-Wahlordnung — HKWO.) den Abs. 5 des § 7.

(2) Die Aufhebung tritt mit dem Tage dieser Kundmachung in Kraft.

Raab

57. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 27. April 1953, betreffend den Beitritt Libyens zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt.

Nach einer Mitteilung des State Department der Vereinigten Staaten von Amerika ist die Beitrittsurkunde Libyens zum Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt (BGBl. Nr. 97/1949) am 29. Jänner 1953 bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt worden.

Gemäß Artikel 92 lit. b des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt ist der Beitritt Libyens am 28. Feber 1953 wirksam geworden.

Raab

58. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 4. Mai 1953, betreffend den Beitritt Ceylons zum Abkommen von Neuchâtel vom 8. Feber 1947 über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Zweiten Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte.

Nach einer Mitteilung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. März 1953 ist Ceylon dem Abkommen von Neuchâtel vom 8. Feber 1947 über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Zweiten Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte (BGBl. Nr. 190/1948) mit Wirkung vom 9. Feber 1953 beigetreten.

Raab

59. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 18. Mai 1953, betreffend die neuerliche Abänderung von Fristen, die im Übereinkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung über den Vermögenstransfer der Südtiroler Rückoptanten vorgesehen sind.

Durch Notenwechsel zwischen dem Bundeskanzleramt und der italienischen Botschaft in Wien ist das Übereinkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung über den Vermögenstransfer der Südtiroler Rückoptanten, BGBl. Nr. 220/1950 und Nr. 205/1952, wie folgt abgeändert worden:

I. Für abgewanderte Rückoptanten:

1. Die im Art. 3 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Fristen enden am 31. März 1954.

2. Die im Art. 3 Abs. 4 vorgesehenen Fristen enden:

a) für die Klärung der Staatsbürgerschaft am 31. Dezember 1953,

b) für die Stellung der Anträge zur Erstreckung des Termins am 31. März 1954.

3. Die in Art. 8 vorgesehene Frist endet am 31. Dezember 1954.

II. Für nicht abgewanderte Rückoptanten:

Die unter I., 1. und 3. angeführten Fristenverlängerungen gelten in gleicher Weise für nicht abgewanderte Rückoptanten.

Raab

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1953, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65.— für Inlands- und S 100.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet. Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden. Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telefon R 27 2 31.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.